Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 19 (1912)

Heft: 38

Artikel: Schul-Brausebäder

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-539068

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

231 im Auffat, 193 im Rechnen und 152 in der Baterlandskunde fich einen Giner eroberten.

Mit diesen Andeutungen empfehlen wir den lehrreichen Bericht recht sehr dem ernsten Studium aller Interessenten, dessen Lektüre wirkt vielfach belehrend und reinigend.

C. Frei.

* Schul-Brausebäder.

Sierzulande werden feine neuen Schulhauser mehr gebaut, ohne Raum- lichteiten für ein Schulbab (Antleide- und Baderaum); ja in einzelnen Rantonen ift dies eine Forderung des Regulativs, welches die Normalien enthält, um überhaupt des Staatsbeitrages teilhastig zu werden. Diese Schulbader, die fast durchgängig Brausebäder sind, kommen einer Forderung der Schulhygiene nach und ist deren wohltätige Anwendung für die Schulfinder allen de.ien sofort einleuchtend, welche einige Kenntnis von der Wichtigkeit einer richtigen Hautpslege für die Gesundheit des menschlichen Körpers besihen. Wir glauben manchem den. Kollegen oder Schulbehördemitgliedern zu dienen, wenn wir nachstehend eine seit mehreren Jahren erprobte Babeord nung für Primarschulen folgen lassen. Sie fann bei Reueinrichtungen oder schon bestehenden Schulbadern vielleicht da und dort zu Rate gezogen werden. Sie lautet:

I. Allgemeines.

- 1. Die Brausebader sind unentgeltlich und werden von den Schülern beiber Geschlechter (außer ben Ferien) in den zum Baben angesetzten Stunden benutt.
- 2. Das Baben erfolgt in regelmäßiger Rehrordnung, welche ber Schulrat beftimmt.
- 3. Das Baben ist freiwillig; jedoch erachten Behörde und Lehrerschaft es als ihre Pflicht, Eltern und Rinder auf bessen Rüglichkeit im wohlbegründeten gegenseitigen Interesse aufmerksam zu machen.
- 4. Kinder, welche vorübergehend unwohl find, oder an irgend einer chronischen Krankheit wichtiger Organe leiden, insbesondere Nervose, Fallsüchtige oder Hautkranke, durfen nicht baden. Im Zweiselssalle ist der Lehrer befugt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand zu verlangen.
- 5. Die Baber werden von einer Babefrau gemäß besonbern Vorschriften im ganzen Betriebe besorgt. Die Oberaufsicht kommt der Behörde zu; zudem ist es geboten, daß die Lehrer ihre Anaben- bezw. die Lehrerinnen ihre Madchen- Abteilungen felbst zum Baben führen und bort zeitweise überwachen.

II. Rehrordnung und Badebetrieb.

- 1. Das Baben erfolgt vor- und nachmittags bezw. abends (im Sommer), und beginnt frühestens 1/2 Stunde nach Schulansang und soll spätestens 1/2 Stunde vor Schulschluß beendigt sein; Ausnahmen bestimmt der Bade-Stunden-plan, der jedem Teilnehmer mindestens alle 4 Wochen ein Brausebad ermögelichen soll.
- 2. Zum Baben bringen die Rinder Handtuch und Frottierlappen, Babehose bzw. schürze, die Mädchen zudem eine Badehaube, selbst mit; die Schule
 beschafft nach Bedarf Fußbürsten und Kämme. Bon ihr wird die Seise geliefert, in Ausnahmefällen stellt sie auch das Badzeug zur Verfügung (event.
 gegen billigen Entgelt).
- 3. Anaben und Mabchen jeder Alasse werden in Gruppen bis zu 12 einsgeteilt und alle 20 Minuten zum Bade geführt. Sie treten auf ein gegebenes Zeichen in Einerreihe geordnet in den Baderaum, hier auf Rommando unter

die Brause, um stehend Nacken und Brust 20. zu beseuchten, sobald zuvor der Abwart die Temperatur des Wassers auf 35° C. eingestellt und 2 Liter solchen Wassers in die Fußwannen abgegeben hat.

Die Douchen find genau wie folgt zu verabreichen:

- 1. Guß: Dauer 1 Minute zu 35° C., worauf Seife verteilt wirb, mit welcher Hals, Bruft und Glieber tüchtig einzuseisen find innert 3 Minuten; sobann
- 2. Suß: Dauer 1 Minute zu 35° C., dann Absiten in der Wanne; Darreichen von Seife auf die Füße, welche damit gut einzureiben sind, nötigenstalls mit Fußbürste, innert 2 Minuten; dann

3. Guß: langfam Abfühlen bis 200 C., Dauer 1 Minute, und nach 15

Setunden wird ber fühle Guß abgeftellt.

Er soll überhaupt ben Ropf nicht anhaltenb treffen. Dann Abtropfen, Wannenleeren, Berlaffen bes Baberaumes in Ginerreihe, Uebertritt in ben An-fleiberaum, wo sich bie Kinder rasch trodnen und ankleiben.

Das ber Schule gehörenbe Babezeng wird in ben bereitstehenben Bafche-

forb gelegt.

Die feuchte Babewäsche ber Kinder ist, in wasserdichten Stoff gewickelt, im Vorraum der Schulzimmer zu belassen und darf nicht in die Lehrzimmer mitgenommen werden.

- III. Spezielle Pflichten des Hademartes und der Badefrau.
- 1. Die Baberäumlichkeiten sind stets in sauberem Zustand zu erhalten und nach dem Baden gründlich zu lüften. Bor dem Baden sollen sie allseitig geschlossen und auf 22° C. erwärmt sein. Das Wasser des Reservoirs darf nicht über 50° C. Wärme haben.
- 2. Das Baben aller Schüler erfolgt unter ber Leitung und Sorge ber Babefrau, bei ben kleineren Mabchen nötigenfalls unter Mithülse der betreffenben Arbeitslehrerinnen.
- 3. Die Babefrau hat sich an diese Borschriften zu halten und sich allfällig anwesender Aufsicht zu fügen; sie soll den Badenden fröhliches Lachen und
 freudige Erholung gönnen, aber Larm und Unsug von Seite der Kinder zu
 verhüten suchen, wichtige Bergeben und ungebührliches Betragen derselben dem
 Lehrer unverzüglich mitteilen, ebenso allfällige Störungen im Badebetrieb, damit
 ber Schulunterricht möglichst ungestörten Fortgang nimmt.
- 4. Sie hat für die Reinigung und für genügenden Vorrat der von der Schule bereit gehaltenen Babewasche besorgt zu sein, sowie über deren Bestand, Abgang und Abnuhung Buch zu führen und an die Schulbehörde rechzeitig Mit-

teilung zu machen.



Einladung zur

geschäftlichen Jahresversammlung des schweiz. k. Erziehungsvereins

Montag den 23. September nadymittags 11/2 Uhr im Kollegium in Maria Hilf in Schwyz.

Diese Versammlung findet in dem Saale statt, in welchem nachher um $2^{1/2}$ Uhr die Versammlung der Sektion Erziehung und Unterricht tagt.

Traktanden: Jahresbericht, Rechnungsablage, Neuwahl bes Komitees u. a.

Das Bentralkomitec.